

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)

51 (21.12.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537153](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537153)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 21. December. №. 51.

Mit dem 1. Januar 1870 beginnt ein neues Abonnement auf das wöchentlich einmal erscheinende Oldenburgische Gemeindeblatt. Bei Bedürfnis werden Beilagen gegeben. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 15 gr. Zu recht zahlreichem Abonnement ladet hiermit ergebenst ein
Gerhard Stalling, Oldenburg.

Bekanntmachungen.

1) Zum Vormunde über das uneheliche Kind der Henriette Ernestine Marg. Willers hies. ist heute der Krämer Carl Heinen hies., Alexanderstraße, bestellt.

Ferner ist heute zur Curator über den abwesenden Joh. Friedr. Bernh. Brühling von hier die Wittwe des welt. Schneidermeisters Fr. L. Brühling hieselbst bestellt.

Oldenburg, 1869 December 9. Amtsgericht, Abtheil. I.

2) Ein nachträglicher Voranschlag zum Voranschlag der katholischen Schule hies. für 1869/70 (zu § 2 der Ausgabe, Baukosten u.) im Betrage von 25 fl , liegt vom 20. December d. J. bis 4. Januar 1870 auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten aus.

Oldenburg, aus dem kath. Schulvorstande, 1869 December 16.

3) Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthore werden hiedurch zu einer Schulachts-Versammlung, welche am 29. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, in Brackmanns Wirthshause zum Gerberhof Statt findet, berufen, um die Neuwahl von 4 Mitgliedern des Schulachtsausschusses vorzunehmen. Zwei der zu wählenden Ausschussmitglieder müssen Grundbesitzer sein.

Die Liste der stimmberechtigten und zu Mitgliedern des Ausschusses wählbaren Personen ist vom 20. bis zum 27. d. Mts. auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt und sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste während dieser 8 Tage bei dem Schulvorstande zu erheben.

Oldenburg, 1869 December 17.

Der Vorstand der Schulacht II im Stadtgebiet.

4) Gefundene Sachen: 1 grauer Buckskin-Handschuh, 1 kleiner Schirm, 1 Haus Schlüssel, 1 Geldtasche, 1 kleiner wollener Shawl, 1 kleiner Schlüssel.

Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben der Dienstbotenfrankencasse vom 1. Mai bis 1. November 1869.

Im Halbjahre 1. Mai bis 1. November 1869 haben 1314 Personen, und zwar: 202 männliche, 1105 weibliche, 7 ausländische Lehrlinge, jede 9 gf. mit 394 fl. 6 gf. und 314 Herrschaften à 4 $\frac{1}{2}$ gf. mit 197 fl. 3 gf. mithin zusammen 591 fl. 9 gf. zur Dienstbotenfrankencasse beigetragen.

Auf Kosten dieser Casse wurden im B. Fr. L.-Hospital verpflegt: 15 männliche Dienstboten, 69 weibliche

Die Zahl der Verpflegungstage war im Monat Mai 384, Juni 381, Juli 210, August 224, September 189, October 139, im Ganzen 1527 Verpflegungstage.

Die Einnahmen betragen:
an Zuschuß aus dem Generalfonds, aus dem vorigen Rechnungsjahre = 1. Mai 1868 — 1869 100 fl. — gf. — fw.
an Beiträgen von 1314 Personen à 13 $\frac{1}{2}$ gf. 591 „ 9 „ — „
an Bruchgeldern 4 „ — „ — „

Zusammen 695 „ 9 „ — „

Dagegen die Ausgaben: fl. gf. fw.
an Vorschuß de 1. Mai 1868/69 206 13 6
an Verpflegungskosten 614 27 6
an Copialien 4 14 4
machen 825 „ 12 „ 3 „

Entsteht Vorschuß 130 fl. 3 gf. 3 fw.

In der Wahlversammlung zur Wahl der neuen Stadtrathsmitglieder am 15. December 1869, in welcher im Ganzen 314 Stimmzettel abgegeben wurden, sind gewählt:

1. Cammerrath Dr. Janssen, mit 307 Stimmen,
2. Verwalter der Ersparungscasse Weber, mit 231 Stimmen,
3. Staatsrath Pancraz, mit 213 Stimmen.



II. Classe:

1. Fabrikant Ricklefs mit 298 Stimmen,
2. Kaufmann M. L. Meyersbach, Damm, mit 278 Stimmen,
3. Kaufmann G. Kollstede, mit 229 Stimmen.

III. Classe:

1. Färber Winkler, mit 306 Stimmen,
2. Zimmermeister W. Meyer, mit 255 Stimmen,
3. Tischler Theodor Müller, mit 221 Stimmen.

Außerdem haben Stimmen erhalten in der I. Classe: Appellationsgerichtssekretair Niemöller 26. Bauinspector Jansen 32. Obergerichtsanwalt Roggemann 68. Obergerichtsassessor Muzenbecher 51. Regierungsrath Muzenbecher 5. Cammerrath Heumann 4.

In der II. Classe: Kaufmann G. Bropping 95. Banquier Thorade 49. Fabrikant W. Forimann 9. Kaufmann J. H. Hoyer 1.

In der III. Classe: Uhrmacher Wiebking 69. Schirmmacher Diechler 54. Proprietair Neuhaus 28. Proprietair Bauch 3. Ofenseger Müller 1. Tapezier Hallerstedt 1.

Bei der am 16. December d. J. stattgehabten Neuwahl von 3 Mitgliedern des Stadtgebietsausschusses haben Stimmen erhalten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Bezirksvorsteher W. Witte | 8 Stimmen. |
| 2. Landmann Aug. Haake | 8 " " |
| 3. Schuhmacher Helms | 5 " " |
| 4. Gastwirth Bargmann | 1 " " |
| 5. Zimmermann Heinrich Wiemken | 1 " " |
| 6. Landmann J. D. Wohlers | 1 " " |

und sind danach die drei Erstgenannten gewählt.

Einquartirung betr.

Bei der im August d. J. in hiesiger Stadt Statt gehaltenen Einquartirung des hier durchmarschirenden Ostfriesischen Infanterieregiments waren, wie auch in früheren Jahren geschehen, auch die im Seminargebäude selbst belegenen Wohnungen des Seminarinspectors und des Seminarverwalters mit herangezogen und je mit 1 Mann Einquartirung belegt worden. Auf eine von der Seminardirection dagegen bei Großh. Oberschulcollegium eingebrachte und von diesem dem Magistrat mitgetheilte und zur Berücksichtigung empfohlene Reclamation:

„Es liege in der Natur der Sache, daß namentlich dem Verwalter nicht mehr Wohnraum zur Benutzung eingeräumt sei, als er zur Ausübung seines Dienstes und zur Unterbringung seiner Familie und seines Dienstpersonals (Frau, Kinder und 3 Mägde) nöthwendig gebrauche. Komme dazu noch Einquartirung, so müsse dieselbe in einem andern, augenblicklich etwa nicht benutzten Zimmer, welches nicht zur Wohnung des

Verwalters gehöre, untergebracht werden, während doch nur die Wohnräume des Verwalters und des Inspektors, nicht aber die übrigen Räume der Anstalt mit Einquartirung belegt werden sollten. Die Anzutraglichkeiten, die daraus namentlich bei der gegenwärtigen Ueberfüllung der Anstalt (über 80 Zöglinge) folgen müßten, lägen auf der Hand.

Sodann sei es, da die Wohnungen des Inspektors und des Verwalters eines äußeren Abschusses von den übrigen Seminarräumen entbehren, ganz unvermeidlich, daß die Einquartirungsmannschaft auf den Corridoren, im Hofe u. in vielfache Berührung mit den Seminaristen komme und sei es leicht zu ermessen, daß diese Berührungen für die Disciplin des Seminars und für die den Seminaristen obliegenden Arbeiten und Studien nur störende und nachtheilige Wirkungen haben könnten.

Dem Vernehmen nach sei auch die Wohnung des Verwalters im Peter Friedrich Ludwig-Hospitale von Einquartirung freigelassen, selbstredend weil die Gegenwart Fremder in diesem Hause mit dessen Bestimmung nicht wohl verträglich sei; gleicher Weise werde auch das Seminargebäude einschließlich der darin befindlichen Dienstwohnungen von Einquartirung zu befreien sein,“ hatte sich der Magistrat indessen nicht davon überzeugen können, daß diese Reclamation begründet sei und demzufolge erwiedert, daß er den Seminarinspector sowohl wie den Seminarverwalter hinsichtlich der ihnen eingeräumten Dienstwohnung (Privatwohnung) nach Art. 127 der Gemeindeordnung*) und § 4 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868,**) die Quartierlei-

*) Art. 127. § 1. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Ausnahmen sind der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen:

1) öffentliche Lehr- und Bibliotheksgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für wissenschaftliche und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude; 6) überhaupt alle zu öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke und Gebäude, welche keinen Ertrag liefern.

§ 2. Soweit die im § 1 genannten öffentlichen Gebäude zugleich zur Privatwohnung dienen, oder insofern die Steuer zur Deckung von Ausgaben dient, welche auch den in § 1 aufgeführten Gebäuden und Grundstücken zum Vortheil gereichen, unterliegen dieselben jedoch der Besteuerung.

**) Art. 4. Der Bund ist berechtigt . . . die Beschaffung der Quartierleistung zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) . . .
3. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile.

(Fortsetzung in der Beilage).

fung im Frieden betr., für verpflichtet erachten müsse, die ihnen angelegte Einquartirung zu übernehmen, in gleicher Weise wie z. B. die Hauptlehrer der Stadtmädchenschule und der städtischen Volksschule und der Inspector des Groh. Museums zc. diese Last zu übernehmen verpflichtet seien.

Von Großh. Oberschulcollegium war gegen diese Verfügung Recurs an Großh. Staatsministerium eingelegt und ist von diesem sodann folgende Entscheidung getroffen:

daß die Beschwerde begründet befunden ist, da nach den dieserhalb wiederholt getroffenen Entscheidungen die in öffentlichen Gebäuden lediglich aus dienstlichen Gründen, d. h. behufs Erreichung der dienstlichen Zwecke des Gebäudes eingeräumten Dienstwohnungen nicht den Character von Privatwohnungen haben, so daß die hiezu benutzten Gebäudetheile als öffentlichen Zwecken dienend gelten müssen (cfr. Magazin tom. II pag. 99) und folgeweise die hier fraglichen Wohnungen des Seminar-Inspectors und Verwalters, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, nach § 4 Ziffer 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni v. J. von der Quartierleistung befreit sind. —

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg



